

Präambel

zu den Vereinsstatuten des Alpenvereins

In den nachfolgenden Statuten werden u.a. auch die Begriffe **Gesamtverein / Sektion /Bezirk** sowie **Hauptverein /Zweigverein** verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

Gesamtverein: Der Österreichische Alpenverein (OeAV) mit dem Sitz in Innsbruck; Mitglieder sind die Sektionen mit Sitz in Österreich (zB die Sektion Vorarlberg) sowie die Auslandssektionen. Der OeAV ist ein **Hauptverein** und stellt gleichzeitig einen Dachverband dar.

Sektion: Die Sektion ist ein selbständiger **Zweigverein**, welcher dem Hauptverein Österreichischer Alpenverein“ in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. Die Sektion Vorarlberg (1869 gegründet) ist ebenfalls ein **Hauptverein** und in gleicher Weise ein Dachverband, welcher die rechtlich selbständigen Zweigvereine (Bezirke) in Vorarlberg einschließt. Der **Zweigverein** – der selbständige Bezirk – ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit der Sektion Vorarlberg.

Bezirk: Die Bezirke der Sektion Vorarlberg (historisch seit 1874 als Bezirke bezeichnet) sind selbständige Zweigvereine, welche der Sektion in bestimmten Positionen untergeordnet sind. Die Bezirke sind nicht mit dem Begriff des politischen Bezirkes oder des Gerichtsbezirkes ident und sind weder nach ihrer geographischen Lage noch ihrem Umfang oder Fläche mit diesen vergleichbar.

§1

Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen Österreichischer Alpenverein, Bezirk Bregenz
2. Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
3. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Dezember und endet am 30. November des Folgejahres.
4. Der Bezirk Bregenz ist ein selbständiger und unabhängiger Verein und als Zweigverein Mitglied des Österreichischen Alpenvereins, Sektion Vorarlberg und an dessen Satzungen gebunden.

§2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesem Bereich zu fördern.
2. Der Alpenverein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet, wirkt in diesem Sinne auf die öffentliche Meinungsbildung ein und verbreitet diese Gedanken unter der Bevölkerung.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, das Betätigungsfeld die Berge der Erde.
4. Der Verein ist unpolitisch, parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

Seite 1
von 11

5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und

materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Bergsteigerische Erziehung und Ausbildung sowie gesellige Zusammenkünfte, Förderung von alpinen Aktivitäten (zB Bergsteigen, Klettern, Schilaufen, Wandern) in allen Varianten, Wasser- und Trendsportarten (zB Mountainbiken) in allen Entwicklungsformen, sowie des Errichtens, Erhaltens und Betriebens natürlicher und künstlicher Kletteranlagen.
- b) Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit,
- c) Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit.
- d) gemeinsame Unternehmungen und Fahrten in den Berggebieten Österreichs bis weltweit,
- e) Bau, Erwerb, Führung und Erhaltung von alpinen Unterkünften (Schutzhütten) und Jugendheimen sowie Wege und Steige,
- f) Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten,
- g) Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten, Wanderführer-Ausgaben und Lehrmaterialien.
- h) Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen, die dem Vereinszweck dienen.
- i) Förderung des alpinen Ausbildungs-, Bergrettungs- und Bergsportwesens,
- j**) Veranstaltung jeglicher Art zur Verwirklichung der Vereinsziele sowie Pflege von Beziehungen zu Verbänden mit gleichen oder ähnlichen Zielen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- b) Erträge aus der Vereinstätigkeit,
- c) Spenden, Subventionen und Sammlungen,
- d) Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,

§4

Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich (voll) an der Vereinsarbeit beteiligen:
 - a) Vollmitglieder (bisher A-Mitglieder)
 - b) Ehegatten(partner) von Vollmitgliedern,
 - c) Junioren (Jugendliche vom 18. bis zum 25. Lebensjahr),
 - d) Jugend (Jugendliche vom 14. bis 18. Lebensjahr) und
 - e) Kinder (Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr).
 - f) Senioren (Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr),

- g) aktive Mitglieder der Bergrettung (bisher B-Mitglieder)
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden durch die Hauptversammlung über Vorschlag des Vorstandes ernannt; sie gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an und haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme.
 4. Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der Sektion Vorarlberg und ist berechtigt, an den Hauptversammlungen und sonstigen Veranstaltungen der Sektion Vorarlberg und des OeAV (Gesamtverein) teilzunehmen sowie deren Einrichtungen und Begünstigungen zu benützen.
 5. Jedes Mitglied des Bezirkes, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in eine Funktion des Bezirkes oder der Sektion Vorarlberg gewählt werden.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt über Beitrittserklärung; die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr. Die Aufnahme erfolgt im Namen des Obmannes / der Obfrau und wird durch Übergabe des Mitgliedsausweises bzw. mit der Übernahme in die EDV-Liste wirksam. Bei Minderjährigen ist für die Aufnahme die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag auf Lebenszeit befreit und haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Bezirk erfolgt durch schriftliche Mitteilung; er wirkt auf das Ende des Mitgliedsjahres. Mit der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Der Austritt ist bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres zu erklären.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von einem Monat mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum 30.11. des laufenden Jahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrages bis dahin nicht erfolgt ist; die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden:
 - a. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes und der Belange des Vereins.
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
 - c. Gröblicher Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
2. Die Mitglieder können sich mit Zustimmung des Vorstands zu Gruppen innerhalb des Bezirkes zusammenschließen (zB Wander-, Ski-, Hochgebirgstouristengruppen sowie Senioren-, Familien-, Kinder- und Jugendgruppen). Die Geschäftsordnung der Gruppen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied der Alpenvereinsjugend (10 -25 Jahre) hat das Recht, einer oder mehrerer Gruppen des Bezirkes anzugehören; für Minderjährige ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
4. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
5. Bei der Berücksichtigung der Mitgliedsjahre für Jubiläums-Ehrenzeichen bleiben die gestrichenen Mitgliedszeiten wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages außer Ansatz.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung des OeAV beschlossenen Höhe verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr.
8. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift ohne Verzug dem Bezirk bekannt zu geben.

§8

Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Hauptversammlung (§§ 9 -11)
2. der Vorstand (§§ 12-14)
3. das Jugendteam (§§ 15-17)
4. das Schiedsgericht (§19)

Der Obmann / die Obfrau, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Jugendteams üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9

Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereines; sie findet jährlich statt und ist in jedem Falle zeitlich vor der ordentlichen Hauptversammlung der Sektion Vorarlberg abzuhalten.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann / von der Obfrau einberufen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist in § 11 geregelt.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich auf die für den Bezirk übliche Form von Veröffentlichungen oder auf andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kundzumachen.
4. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 4 dieser Statuten; für das Stimmrecht gilt § 7 Abs 4 dieser Statuten.
5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens vier Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen; diese sind bei Beginn der Hauptversammlung vom Obmann / von der Obfrau vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Bezirkes kann bei der Hauptversammlung des Bezirkes das Wort ergreifen, fristgerecht eingereichte Anträge begründen und an der Abstimmung persönlich teilnehmen. Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handaufheben, sofern nicht ein Antrag auf schriftliche Abstimmung eingebracht wird; über diesen Antrag auf schriftliche Abstimmung ist zuerst abzustimmen, danach hat die weitere Abstimmung entsprechend dem Abstimmungsergebnis offen oder schriftlich zu erfolgen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzungen eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes, stimmberechtigtes Mitglied ist nicht zulässig. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§10

Aufgabenkreis der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der

Rechnungsprüfer;

Seite 5 von
11

- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstand und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit diese von den Richtlinien der Sektion und des Gesamtvereines abweichen;
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
 - i) Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Anträge.
2. Statutenänderungen, welche die Grundsätze der Statuten der Sektion Vorarlberg oder des Oesterreichischen Alpenvereines (Gesamtverein) wesentlich berühren, sind an die Zustimmung des Präsidiums des OeAV gebunden.
 3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu fertigen. Gefasste Beschlüsse sind in das Protokoll wörtlich aufzunehmen.

§11

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung (a.o. Versammlung) findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag statt:
 - a) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
 - b) auf Verlangen des Schiedsgerichtes (Schlichtungseinrichtung)
 - c) auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes
 - d) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirkes
 - e) auf Verlangen des Bundesausschusses des OeAV
2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß; sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Obmann / der Obfrau bestimmt.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereines und besteht aus dem Obmann / der Obfrau, dem/der SchriftführerIn, dem / Jugend-TeamleiterIn, dem / der SchatzmeisterIn (KassierIn) sowie weiteren Mitgliedern mit besonderen Funktionen. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte den / die StellvertreterIn des Obmannes / der Obfrau (ObmannstellvertreterIn / ObfraustellvertreterIn).
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt; deren Funktionsperiode endet mit dem laufenden Kalenderjahr, dauert aber

jedenfalls bis zur Neuwahl.

3. Die Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.

Seite 6 von
11

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der übertragenen Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied gewählt. Bis zur Neuwahl (Nachwahl) durch die Hauptversammlung bestellt der Vorstand einen Ersatz. Im Falle des Ausscheidens des Obmannes / der Obfrau übernimmt deren Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Obmann / der Obfrau und StellvertreterIn werden diese von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied vertreten.
5. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
6. Der Vorstand wird vom Obmann / von der Obfrau, in dessen / deren Verhinderung von seinem / seiner StellvertreterIn, schriftlich mit einer Ladungsfrist von 4 Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann /die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Sind beide verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Im Falle der Verhinderung des Obmannes / der Obfrau tritt der Stellvertreter / die Stellvertreterin an ihre / seine Stelle.
9. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben; die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw Vorstandsmitgliedes in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Obmann / die Obfrau, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Bestellung der Nachfolger wirksam.

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als abgelehnt. Den Vorsitz führt der Obmann / die Obfrau, bei Verhinderung sein(e) StellvertreterIn. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
3. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags;

- b) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung;
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens;

Seite 7 von
11

- e) Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - g) Der Bezirk ist verpflichtet, die dem Gesamtverein OeAV und der Sektion Vorarlberg zustehenden Anteile an den Mitgliedsbeiträgen bis 31. März des laufenden Jahres an die Sektion abzuführen.
4. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen, der auch die Funktionen Alpin- und Tourenleiter/Tourenleiterinnen, die Hüttenwarte, die Wegwarte sowie den Naturschutzreferent/-referentin umfasst; von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlangens der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 14

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann / die Obfrau vertritt den Verein nach außen. Er / sie führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz.
2. Schriftstücke des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes / der Obfrau; Schriftstücke, die den Bezirk verpflichten, sind von einem weiteren Vorstandsmitglied und in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) vom Schatzmeister / von der Schatzmeisterin (KassierIn), mit zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Obmann / von der Obfrau unter Mitfertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erteilt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist durch den Schriftführer / der Schriftführerin ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu fertigen.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann die Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der / die SchatzmeisterIn (KassierIn) ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereines verantwortlich. Diese Funktion kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden in die Gesamt-Finanzverantwortung und die Abwicklung der laufenden Gebarung (Kassaführung).
8. Der / die Jugend-TeamleiterIn leitet mit den Jugendleitern die gesamte Jugendarbeit des Bezirkes; er / sie sorgt für die Aus- und Weiterbildung der JugendleiterInnen. Der / die Jugend-TeamleiterIn vertritt die Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, der Landesjugendführung und der Bundesjugendführung sowie nach außen.

9. Der / die Jugend-TeamleiterIn erstellt mit dem Jugend-Team einen Jahresvoranschlag, der als selbständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben) gilt; er ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§15

Das Jugendteam (Bezirksjugendteam)

1. Das Jugendteam besteht aus:
 - a) dem / der Jugend-TeamleiterIn, der/die Sitz und Stimme im Vorstand hat.
 - b) einem / einer oder mehreren StellvertreternInnen des Jugendteamleiters,
 - c) den Jugendleitern,
 - d) ev. weiteren Mitgliedern, welche nach Bedarf bestellt werden.
2. Aufgaben:
 - a) Erarbeitung und Durchführung eines Jahresprogramms für die Jugendarbeit
 - b) Beratung des Jugend-Teamleiters bei der Beschaffung der für die Jugendarbeit notwendigen Mittel und Entscheidung über deren Verwendung.
 - c) Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend-Teamleiter und ihrer Stellvertreter. Die Wahlleitung obliegt einem vom Jugendteam zu benennenden Mitglied des Bezirksvorstands.
3. Die Bestimmungen über Wahl, Austritt und Funktionsperiode sowie über die Geschäftsordnung gelten entsprechend den Statuten sinngemäß.

§16

Aufgabenkreis der Jugendteamleiterin / des Jugendteamleiters

1. Die Jugend des Bezirkes wird vom Jugend-Teamleiter /der -leiterin geführt. Sie / er wird vom Jugendteam vorgeschlagen und der Hauptversammlung zur Wahl in den Vorstand des Bezirkes vorgelegt. Er/Sie hat Sitz und Stimme im Landesjugendtag. Falls im Bezirk Bregenz keine Jugendgruppe besteht, ist vom Vorstand ein Jugendteam-Leiter zu bestellen, welcher die Belange der Jugend wahrnimmt und der Hauptversammlung zur Wahl in den Vorstand vorzuschlagen.
2. Aufgaben des Jugend-Teamleiters / der -Teamleiterin:
 - a) Leitung der Jugendarbeit gemeinsam mit dem Jugendteam im Bezirk und Bericht an den Vorstand über die Entwicklung der Jugendarbeit.
 - b) Antrag über die Gründung von Gruppen und Vorschlag an den Vorstand für geeignete Jugendleiter, die vom Landesjugend-Teamleiter / der -Teamleiterin bestellt werden.
 - c) Sorge für die Aus- und Weiterbildung der Jugendleiter.
 - d) Sorge für die Mitarbeit der Jugend bei der Erfüllung der Aufgaben des Bezirkes.
 - e) Vertretung der Interessen der Jugend gegenüber dem Bezirk, dem Landesjugendteam, dem Bundesjugendteam und nach außen.
 - f) Erstellung eines Jahresvoranschlags gemeinsam mit dem Jugendteam, der als selbständiger Teil des Bezirksbudgets (mit eigenen Einnahmen und Ausgaben dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Aufbringung der für die Jugendarbeit erforderlichen Mittel erfolgt durch Zuweisungen der Sektion an das

Landesteam, durch Zuweisungen des Bundeteams, aus Subventionen und Spenden sowie aus sonstigen Erträgen. Über die Verwendung der aufgebracht Mittel entscheidet das Jugendteam; die Jahresrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

3. Die Zuständigkeit des Jugendteams erstreckt sich auch auf die Belange der Familien- und Kindergruppen des Bezirkes.

Seite 9 von
11

§ 17

Aufgabenkreis der/des Jugendleiter(s)

1. Der / die JugendleiterIn leitet die ihm anvertrauten Mitglieder der Gruppe und trägt damit die Hauptaufgabe und größte Verantwortung für die Jugendarbeit im Verein.
2. Die Jugendleiter werden von der Jugend-Teamleitung dem Vorstand vorgeschlagen und von diesem für die Funktionsperiode bestellt.

§18

Die Rechnungsprüfer

1. Es sind zwei RechnungsprüferInnen erforderlich, sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs 1.1., § 12 Abs 4). Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Bezirksvorstand angehören.

§19

Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben sowie Ehrenverfahren werden von einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 7 Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Der / die Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der ZPO. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller (drei) Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereines offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 20

Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat –sofern Vereinsvermögen vorhanden ist –über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator (Abwickler) zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses darf nur zur Förderung der im §2 dieser Statuten genannten gemeinnützigen Zwecke zugeführt werden.
3. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Abs. (2) bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens an eine gleichartige Rechtspersönlichkeit zustande, so fällt das Bezirksvermögen an die Sektion Vorarlberg des OeAV.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde (Bezirkshauptmannschaft) schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung

§21

Übergangsregelungen

Wird der Hauptverein (Gesamtverein / Sektion) aufgelöst, so bleibt der Weiterbestand des Zweigvereines (Bezirk) aufrecht. Er kann durch entsprechende Änderung der Statuten des Bezirkes bewirkt werden. Eine solche Statutenänderung ist nach den gleichen Grundsätzen gemäß § 15 Abs. 1.8 vorzunehmen.

§ 22

Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden mit dem Gesamtverein in Innsbruck und der Sektion Vorarlberg in Bludenz abgestimmt.

Sie wurden von der Hauptversammlung am 14. Januar 2005 einstimmig beschlossen und treten

am 15. Januar 2005 in Kraft.

Ulrike Grauer, Stellvertretende Obfrau und Lothar Breuer, Beirat.